

Merkblatt

(A. Neudruck)

5. über

Ausstattung der Feldtruppen mit Bekleidung

sowie über

Ermittelung und Anmeldung des Ersatzbedarfs.

(Bekleidungsmerkblatt für Feldtruppen.)

(Herausgegeben vom Königlich Preussischen Kriegsministerium im
Einverständnis mit dem Königlich Bayerischen, Sächsischen,
Württembergischen Kriegsministerium Nr. 1201. 8. 10. B 3 H.)

A. Grundsätze.

1. Jeder Mann soll mit der ihm zustehenden Bekleidung versehen sein (s. Ziffer 7 und 8).
2. Jeder Vorgesetzte hat die Pflicht, für Vollständigkeit der Bekleidung seiner Untergebenen zu sorgen.
3. Anmeldung des Ersatzbedarfs vorausschauend, rechtzeitig und in nicht allzu großen Zwischenräumen, im allgemeinen also monatlich, eiliger Bedarf läßt sich dadurch oft ganz vermeiden. Bei Anmeldung richtigen Weg beschreiten (s. Ziffer 9 bis 15, Anlage 1, Bild 1).
4. Nur beantragen, was wirklich erforderlich ist, um die Kameraden nicht zu benachteiligen.

5. Liegt ein außergewöhnliches Bedürfnis an besonderen, nicht vorgeschriebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken vor, so ist die Überweisung unter Begründung der Notwendigkeit, kurzer Beschreibung der Stücke und Angabe des Bedarfs auf dem Dienstwege beim Generalintendanten des Feldheeres, der begründete Anträge dem Kriegsministerium zur Genehmigung zu leitet, zu beantragen. Die U. K. D. vom 21. September 1915 schreibt in ihrer Ziffer 28 vor:

»Ich erwarte, daß, nachdem nunmehr die Bekleidung und Ausrüstung des Heeres unter Berücksichtigung der Kriegserfahrungen neu geregelt ist, alle von einzelnen Dienststellen erlassenen Sonderbestimmungen, erteilten Erlaubnisse und Zugeständnisse aufgehoben werden.

Abweichungen von den Bestimmungen und die Einführung besonderer Abzeichen bedürfen auch während des Krieges Meiner ausdrücklichen Genehmigung.«

6. Kleidungsstücke nach Möglichkeit schonen und instand setzen (s. Ziffer 28).

B. Zuständige Bekleidung und Ausrüstung.

7. Die Bekleidung und Ausrüstung des den Feldtruppen angehörenden Mannes sowie die in das Feld mitzuführen Reserve geht aus der Bekleidungs- und Ausrüstungsnachweisung (D. V. E. Nr. 123) hervor.

Zur Bekleidungsreserve treten für jede Kompagnie je 100 Paar Schulterklappen für Blusen (Feldbröcke) und Mäntel.

Eine größere Reserve von den hiernach zulässigen Stücken ist von keiner Stelle zu halten, da sonst große Bestände ungenutzt lagern.

Außerdem sind für alle Formationen bewilligt worden für jeden Mann:

eine zweite Unterhose,
zwei Paar Socken oder Fußlappen,
eine wollene Decke*),
im Bedarfsfalle ein Drilchanzug.

8. In der kalten Jahreszeit sind außerdem zuständig

a) für jeden Mann:

eine Unterjacke,
ein Kopfschützer,
ein Paar Pulswärmer,
ein Paar Finger- oder Fausthandschuhe,
— im Osten und Südosten einschl. Mazedonien ein Paar Finger- und ein Paar Fausthandschuhe —,
eine zweite Decke,
ein drittes Paar Socken oder Fußlappen;

b) für einen Teil der Mannschaften — im Westen für ein Drittel, im Osten und Südosten einschl. Mazedonien für die Hälfte der Kopfstärke —:
eine Leibbinde,
ein Paar Kniewärmer,
ein Halstuch.

c) An Pelzen, Filzschuhen und Fußschuhkappen erhalten:

im Westen:

jedes Bataillon, jedes Artillerie- und Kavallerie-Regiment 40 Pelze und 40 Paar Filzschuhe für Posten und Beobachter (die Truppen in den Vogesen jedoch 50 Pelze und 50 Paar Filzschuhe),
 $\frac{2}{3}$ der Fahrer vom Bock 1 Pelz und 1 Paar Filzschuhe,

*) Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Decken beim Übergang zum Bewegungskrieg nicht verlorengehen.

im Osten und Südosten einschließlich
Mazedonien:

jedes Bataillon, jedes Artillerie- und
Kavallerie-Regiment 50 Pelze und
50 Paar Filzschuhe für Posten und
Beobachter,

jeder Fahrer vom Boß 1 Pelz und
1 Paar Filzschuhe,

jeder Berittene 1 Paar Fußschuhschappen.

C. Ermittlung und Anmeldung des Ersatzbedarfs (s. Anlage 1, Bild I).

Anlage 1.

9. So oft sich Zeit und Gelegenheit bietet, muß zur Feststellung des Ersatzbedarfs ermittelt werden, ob die Kompagnie usw. vollzählig ausgestattet ist und welche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nicht mehr brauchbar sind.
10. Die Nachweisungen der Kompagnien usw. sind von den Bataillonen nach Prüfung und Bescheinigung dem Regiment vorzulegen. Letzteres fordert den Gesamtbedarf mit Nachweisung nach Anlagen 2 bis 4 in doppelter Ausfertigung*) bei der nächsten mit einer Intendantur ausgestatteten vorgesetzten Kommando-behörde (unmittelbar bei deren Intendantur) an.
11. Selbständige oder abgezweigte Kompagnien usw. richten ihre Ersahanforderungen unmittelbar an die für sie hiernach zuständige Intendantur, soweit nicht für Spezialtruppen vom Kriegsministerium besondere Verfügung erlassen worden ist.
Für einzelne Mannschaften (Stabswachen usw.) bei den Stäben und Behörden fordern diese den Ersatzbedarf in gleicher Weise an.

Anlagen 2 bis 4

*) Muster werden vorrätig gehalten. Geringe Anforderungen sind auf Viertelbogen — Kopf wie im Muster angegeben — einzureichen.

12. Vorübergehend im Heimatgebiet abgestellte Formationen des Feldheeres fordern ihren Bekleidungsersatz bei der für den Aufenthaltsort zuständigen stellvertretenden Intendantur an. Lieferung durch das betreffende Kriegs- (Reserve-) Bekleidungsamt.

Die Telegraphen-, Eisenbahn- und Kraftfahrformationen sind in diesem Falle bezüglich ihrer Ersatzanforderungen auf die Intendantur des Militär-Verkehrswesens, die Luftschiffer- und Fliegerformationen auf die Intendantur der Luftstreitkräfte angewiesen.

13. Für die Ersatzanforderung von Sonderbekleidung für Telegraphen-, Eisenbahn- und Kraftfahrformationen, Luftschiffer- und Fliegertruppen gelten besondere Bestimmungen.
14. Eilige Anforderungen bei plötzlich eintretendem Bedarf, nämlich wenn Kleidung usw. verbrannt, in Feindeshand gefallen ist, sind besonders zu begründen. Wenn der laufende Bedarf rechtzeitig angefordert ist, wird es sich hierbei meistens nur um kleine Mengen und um Großbekleidungsstücke handeln.
15. Die Intendanturen (der Feldtruppen, Militär-Eisenbahndirektionen usw.) geben die Anforderungen, nötigenfalls bei zu hohen Anforderungen usw. nach Herbeiführung einer Entscheidung der Kommandobehörde, an die Etappeninspektion [Etappenkommando, Etappenverwaltung, Generalgouvernement (Intendantur)*)]. Die Dringlichkeit (Ziffer 14) ist besonders zu bestätigen.

*) In den Generalgouvernements tritt an die Stelle der Etappenintendantur die Armee- (Feld-) Intendantur.

Für die Militär-Eisenbahndirektionen ist die nächstgelegene Etappeninspektion (das Etappenkommando usw.) zuständig, die auf dieselbe Sammelstation angewiesen ist.

16. Die Etappeninspektion (Intendantur) leitet sämtliche Anforderungen dem Bekleidungsoffizier zu. Dieser prüft sie und gibt die laufenden Anforderungen zur Deckung des Bedarfs an das zuständige*) Kriegs-Bekleidungsamt, die eiligen Anforderungen an das Armee- (Reserve-) Bekleidungsdepot weiter, oder an dessen Neben-Bekleidungsdepot, wenn es der anfordernden Truppe näher liegt. Eine Ausfertigung der Anforderung bleibt bei dem Bekleidungsoffizier.

Anforderungen von nicht planmäßig zugebilligten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sind dem anfordernden Truppenteil zurückzugeben (s. Ziffer 5).

17. Treffen als »laufender Bedarf« angeforderte Bekleidungs- usw. Stücke nicht rechtzeitig, d. h. nicht binnen eines von der Etappeninspektion zu bestimmenden und die Entfernung und Verkehrsverhältnisse berücksichtigenden Zeitraumes ein, so kann der Truppenteil unmittelbar bei der Etappeninspektion die Überweisung der angeforderten Stücke durch das Armee- (Reserve-) Bekleidungsdepot beantragen.

18. Erfolgt für nicht rechtzeitig aus der Heimat eingetroffene Bekleidungs- usw. Stücke Lieferung aus dem Armee- (Reserve-) Bekleidungsdepot, so hält die Etappeninspektion (Intendantur), um eine doppelte Ausstattung der Truppe zu vermeiden, die nachträglich eingehenden Sendungen auf und überweist sie dem Armee- (Reserve-) Bekleidungsdepot oder dem nächstgelegenen Kriegs- (Reserve-) Bekleidungsamt. Werden Truppenteile zu einer andern Armee verschoben, ehe die angeforderten Stücke eingegangen sind, so dürfen

*) Das die Truppen einer Sammelstation versorgende Kriegs-Bekleidungsamt. Verteilung der Kriegs-Bekleidungsämter auf die Sammelstationen erfolgt durch das Kriegsministerium.

diese Anforderungen bei der neu zuständigen Etappeninspektion nicht noch einmal eingereicht werden. Vielmehr ist durch Vermittelung der beiden B. O., die nötigenfalls mit dem Bekleidungs-Nachschuboffizier in Verbindung treten, die Zuleitung der angeforderten Stücke an die neu zuständige Eisenbahnzielstation zu erwirken.

19. In einem Armees- (Reserve-) Bekleidungsdepot oder Nebendepot lagern sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke einschl. Winterausrüstung, wollene Decken, Flickmittel und Handwerksgerät für Schuhmacher und Schneider in geringen Mengen. Mäntel und Blusen (Feldröcke usw.) lagern jedoch ohne Schulterklappen und Abzeichen und sind bei der Truppe aus Vorräten der auf den Kompagnie- usw. Packwagen mitzuführenden Reserven zu vervollständigen (s. Ziffer 7).

D. Lieferung, Empfang und Empfangsbescheinigung.

20. Die angeforderten Bekleidungs- usw. Stücke werden von den Kriegs-Bekleidungsämtern im allgemeinen für jeden anfordernden Truppenteil besonders verpackt und abgesandt. Die Kriegs-Bekleidungsämter benachrichtigen durch besondere Versandanzeigen die Etappeninspektion (-intendantur) und den anfordernden Truppenteil von der Absendung der angeforderten Stücke. Diese sind dann bei der Eisenbahnzielstation von der Truppe durch ein Kommando unter einem zuverlässigen Führer gegen Empfangsbescheinigung abzuholen (s. Anlage I Bild II). Die Mitgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Feldtruppen an Ersatztransporte ist verboten, um doppelte Ausstattung zu vermeiden.

21. Nach Prüfung der übersandten Stücke reicht der empfangende Truppenteil endgültige Empfangsbescheinigung in doppelter Ausfertigung in gleicher Weise wie die Anforderungen ein (s. Ziffer 9 bis 16, Anlage I Bild I).

Auf den Empfangsbescheinigungen ist auf der ersten Seite unten links in der Ecke dasjenige stellvertretende Generalkommando anzugeben, zu dessen Wirtschaftsbereich der Ersatruppententeil des betreffenden Truppenteils gehört bzw. bei Ersatruppententeilen, die außerhalb des Heimatgebietes liegen, das stellvertretende Generalkommando, das den Mannschaftersatz stellt.

Die Etappeninspektion (intendantur) gibt je eine Ausfertigung an die liefernde Stelle und an das nach Absatz 2 zuständige stellvertretende Generalkommando (Intendantur) ab, das diese Ausfertigung zur Nachprüfung aufbewahrt. Für diejenigen Truppenteile, die keinen Ersatruppententeil haben, tritt, wenn nicht anders bestimmt wird, für die Aufbewahrung der zweiten Ausfertigung an die Stelle des stellvertretenden Generalkommandos die Armeelntendantur.

E. Rückführung nicht mehr brauchbarer, durch neue Stücke ersetzter Bekleidungs- usw. Stücke sowie der Winterausrüstung.

22. Die abgelegten Stücke werden, soweit entsprechende Einrichtungen vorhanden sind, entlaust und entseucht, dann in Kisten usw. verpackt oder als ganze Wagenladungen an

das zuständige Bekleidungs-Instandsetzungsamt*) — falls nicht durch das Kriegsministerium andere Bestimmung getroffen wird — zurückgesandt.

23. Auf der Verpackung oder, wenn ganze Wagenladungen abgesandt werden, an den Wagen ist deutlich und leicht sichtbar zu vermerken:
- »Entlaust und entseucht.« oder
 - »Nicht entlaust und nicht entseucht.« oder
 - »Nur entlaust (nicht entseucht).« oder
 - »Nur entseucht (nicht entlaust).«
24. Abgelegte Stücke als Flickmittel zurückzubehalten, ist nicht gestattet, da die Sachen in der Heimat wiederhergestellt und weiterverwendet werden sollen.
25. Zur Rücksendung der Sachen sind die bei der Lieferung neuer Stücke übersandten Packgefäße und Packstoffe zu verwenden. Sind solche überzählig, so sind sie **sofort** an die absendende Stelle zurückzuliefern. Bei den Kisten ist die absendende Stelle aus den auf dem Deckel eingebrannten oder mit Schablone aufgezeichneten Zeichen und aus dem auf dem inneren Boden und auf der äußeren vorderen Seite der Kiste angebrachten Beklebezettel zu ersehen.
26. Für die Rückführung der Sonderbekleidung gelten besondere Bestimmungen (s. auch Ziffer 13).

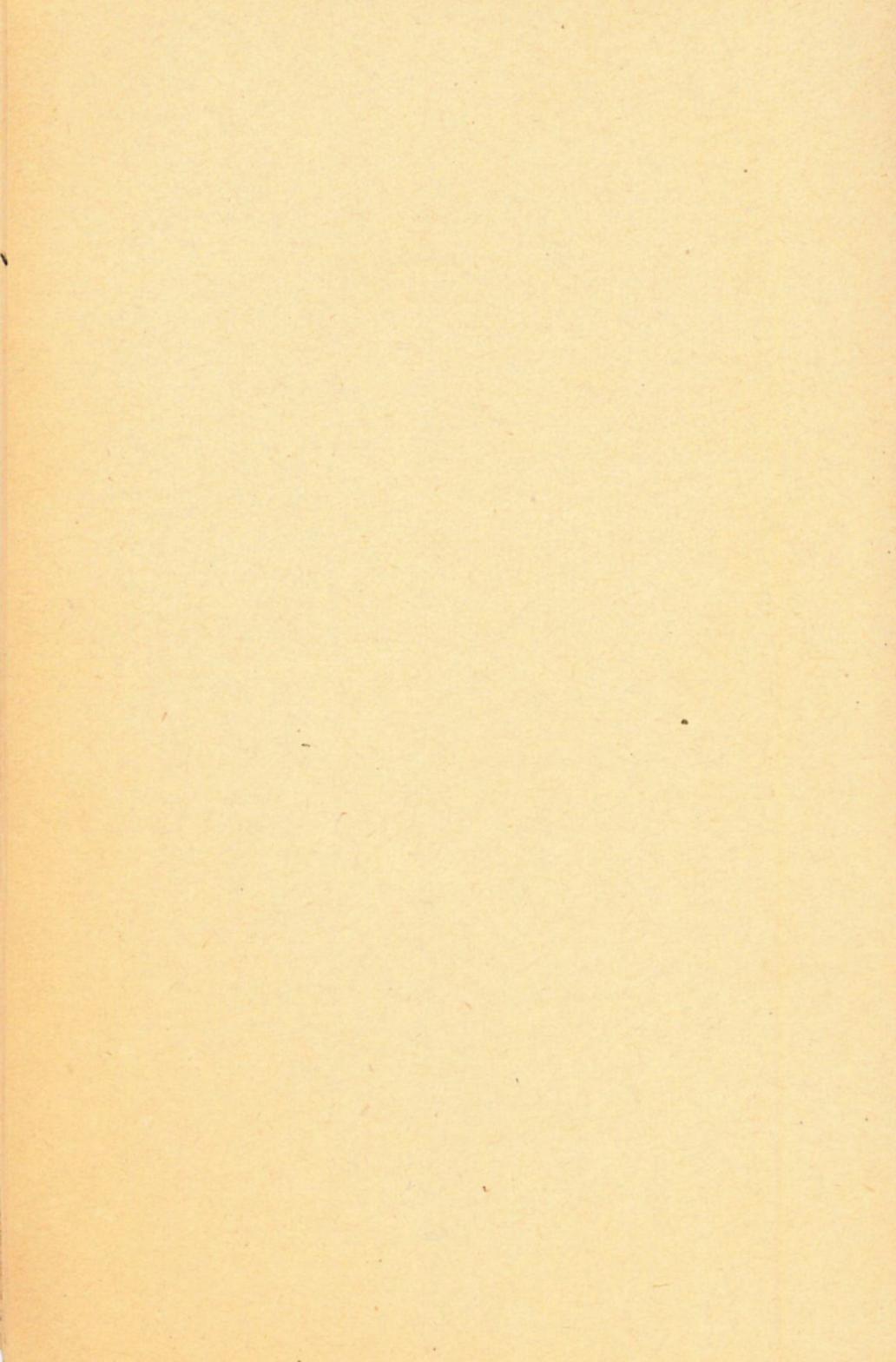
*) Die Verteilung der Bekleidungs-Instandsetzungsämter erfolgt durch das Kriegsministerium.

F. Allgemeines.

27. Alle Vorgesetzten, vom Korporalschaftsführer beginnend, jeder Zug-, Kompanie- usw. Führer und die höheren Vorgesetzten müssen stets darauf bedacht sein, daß ihre Untergebenen mit den ihnen zustehenden Stücken ausreichend ausgestattet sind. Sie müssen vorausdenken und ihren Bedarf den über die Dauer des Nachschubs vorliegenden Erfahrungen entsprechend rechtzeitig bei den zuständigen Stellen beantragen. Es ist allen Mannschaften dienstlich zu verbieten, bei Wohltätigkeitseinrichtungen die Übersendung dienstlich zuständiger Bekleidungs- usw. Stücke zu erbitten, da dienstlich für Bekleidung gesorgt wird und eine Doppelausstattung vermieden werden muß.
28. Andererseits sind die Anforderungen in den durchaus notwendigen Grenzen zu halten und die gewünschten Gegenstände möglichst genau zu bezeichnen (Art, Größe usw.). Jeder Vorgesetzte hat, um eine Benachteiligung der Allgemeinheit zu vermeiden, pflichtmäßig die Notwendigkeit des Ersatzes sowie der Neubeschaffung von Bekleidungsstücken zu prüfen. Nicht der Truppenteil wirtschaftet richtig, der viele neue Stücke anfordert, sondern derjenige, der es versteht, mit geringen Anforderungen Bekleidung und Ausrüstung in guter Verfassung zu erhalten.
29. Der Verbrauch wird dadurch eingeschränkt werden können, daß eine ordnungsmäßige Ausbesserung der Kleidungsstücke stattfindet. Hierzu sind Flickmittel zu beantragen.

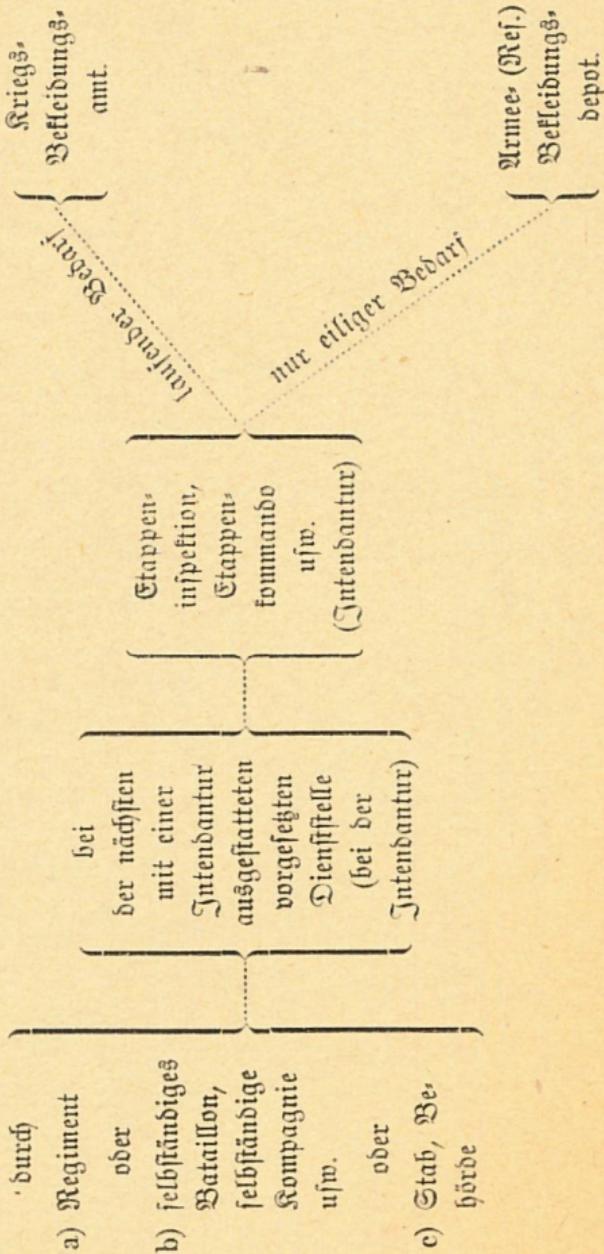
Es ist darauf zu achten, daß auch dies nur in den notwendigen Mengen angefordert wird, damit nicht Ungebrauchtes verlorengeht.

30. Nähzeug muß jeder einzelne Mann mitführen. Für kleinere Instandsetzungen benötigte Nähfäden werden von der Truppe unentgeltlich hergegeben. Anforderung auf dem vorgeschriebenen Wege.
31. Wenn jeder einzelne Vorgesetzte nach den hier aufgeführten Grundsätzen verfährt, kann es nicht vorkommen, daß es einzelnen Truppenteilen an den nötigen Kleidungsstücken fehlt, es sei denn, daß bei schnellem Vormarsch die noch unvollständig ausgebauten rückwärtigen Verbindungen für kurze Zeit den Nachschub nicht ermöglichen.
-



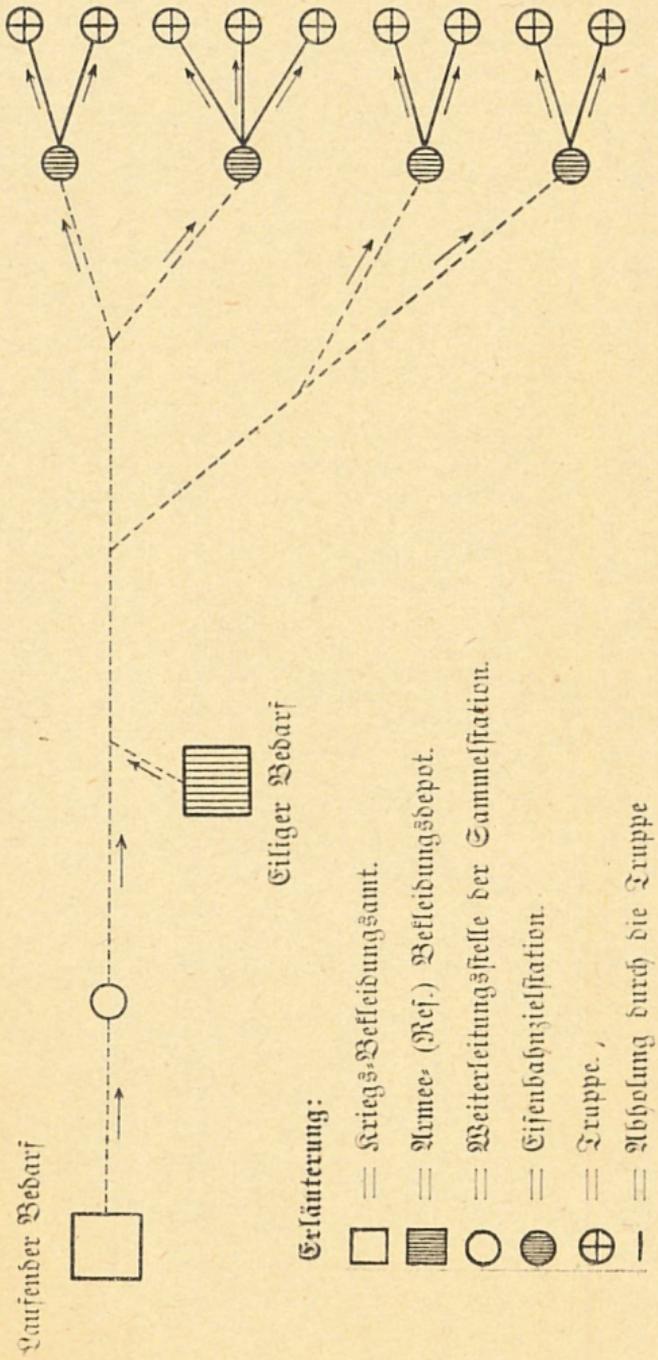
I.

Bekleidung und Ausrüstung einschließlich Stickmittel und Handwerksgerät für Schuhmacher und Schneider ist zu beantragen:



II.

Bekleidung und Ausrüstung einschließlich Hilfsmittel und Handwerksgerät für Schuhmacher und Schneider wird geliefert.



Anlage 2.

Eilige — Laufende — Anforderungen.

Anfordernder Truppenteil:
 Erfahtruppenteil:
 Stellv. Generalkommando:
 Kopfstärke:

**Nachweisung über den Bedarf an
 Bekleidungs- und Ausrüstungs-
 stücken.**

Nfde. Nr.	Gegenstand	Stückzahl
Bekleidungsstücke.		
1.	Feldmützen *)	
2.	Dienstmützen mit Schirm und Kinnriemen *)	
3.	Blusen	
4.	Hosen, Tuch *)	
5.	» , Reit *)	
6.	» , Stiefel *)	
7.	Gebirgstiefelhosen *)	
8.	Mäntel *)	
9.	Umhänge	
10.	Halsbinden	
11.	Infanteriestiefel *)	Paar

*) Größe angeben.

An
 die

(zuständige Feldintendantur)

Ordn. Nr.	Gegenstand	Stückzahl
12.	Kavalleriestiefel *)	Paar
13.	Schnürschuhe *)	»
14.	Bergschuhe *)	»
15.	Mehlstiefel *)	»
16.	Stiefel für Feldschlächtereien *)	»
17.	Hemden	
18.	Unterhosen	
19.	Unterjacken	
20.	Leibbinden	
21.	Kopfschüler	
22.	Kniewärmer	Paar
23.	Halstücher	
24.	Pulswärmer	Paar
25.	Fuchhandschuhe	»
26.	Fingerhandschuhe, wollene	»
27.	Socken	»
28.	Fußklappen	»
29.	Pelze	
30.	Filzschuhe	Paar
31.	Fußschuhklappen	»
32.	Wickelgamaschen	»
33.	Stutzen	
34.	Überziehsocken	Paar
35.	Schulterklappen	»
36.	Mützendebänder	
37.	Arbeitschürzen, blaue	
Ausrüstungsstücke.		
1.	Helme	
2.	Helmfokarden für Feldwebel	
3.	» » Mannschaften	
4.	Kochgeschirre	
5.	Kochgeschirriemen	Paar

*) Größe angeben

Qfde. Nr.	Gegenstand	Stückzahl
6.	Feldflaschen	
7.	Tabeflaschen	
8.	Trinkbecher	
9.	Leibriemen	
10.	Leibriemenschlösser	
11.	Mantelriemen	
12.	Patrontaschen für Infanterie	
	» » Kavallerie	
	» » Fußartillerie	
	» » Pioniere	
13.	Trageriemen für Kavallerie-Patrontaschen .	
14.	Seitengewehrtafchen	
15.	Fornifter	
16.	Fornifter-Trageriemen	Paar
17.	Gepäcktafchen für Radfahrer	
18.	Karabinerhalterriemen	
19.	Helmkinnriemen	
20.	Kartentaschen	
21.	Auffchiebeschlaufen	
22.	Degentrageriemen für Feldwebel	
23.	Sporenleder	
24.	Canzenriemen	
25.	Portepees	
26.	Fettbüchfen	
27.	Kaffeebüchfen	
28.	Sporen, Anschlag	Paar
	» Anfchnall	»
29.	Zeltbahnen	
30.	Zeltleinen	
31.	Zeltftöcke	Garnituren
32.	Zeltpföcke	»
33.	Zeltzubehörbeutel	
34.	Brotbeutel ohne Band	
35.	Brotbeutelbänder	
36.	Feldflaschenüberzüge	

Vfde. Nr	Gegenstand	Stückzahl
37.	Karabinerhaken für Feldflaschen	
38.	Erkennungsmarken	
39.	Buchstaben und Zahlensätze zum Stempeln von Erkennungsmarken	
40.	Neutralitätsabzeichen	
41.	Ordensbleche	
42.	Ordensbänder	
43.	Eßbestecke für Kochgeschirre	
44.	Ringtragen	
45.	Bekleidungsstücke für Trainformationen	
46.	Helmbezüge	
47.	Salzbehälter	
48.	Eissporen	
49.	Fußschoner	
Signalinstrumente.		
1.	Signalhörner	
2.	Signalhornriemen und Hilfstragevorrichtung	
3.	Signaltrumpeten	
4.	Pfeifen	
5.	Pfeifenfutterale	
6.	Signalpfeifen mit Schnur	
7.	Trommeln	
8.	Trommelriemen	
9.	Trommelscheren	
10.	Trommelstöcke	Paar
11.	Trommelstocktaschen	
12.	Trommelfelle — Saiten	

Die Notwendigkeit der Anforderung wird anerkannt. Begründung für eilige Anforderungen.

Im Felde, den

.....
Unterschrift.

Silige — Laufende — Anforderungen.

Anfordernder Truppenteil:

Ersahtruppenteil:

Stellv. Generalkommando:

Kopfstärke:

Nachweisung
über den Bedarf an Materialien für
 a) Schuhzeug,
 b) Tuch- usw. Stücke,
 c) Ausrüstungsstücke.

Ofde. Nr.	Gegenstand	Stückzahl
Materialien für Schuhzeug.		
1.	Halbsohlen	Paar
2.	Sohllederabfall I	kg
3.	" II	"
4.	Fahllederabfall Ia	"
5.	" II	"
6.	Brandsohllederabfall II	"
7.	Steppgarn in Rollen zu 250 g	
8.	Einbindegarn in Rollen zu 50 g (Saufgarn)	

An

die

(zuständige Feldintendantur.)

Ofde. Nr.	Gegenstand	Stückzahl
9.	Schuhmacherpech in Stücken (hier 250 g) zu 0,5 g	
10.	Holzspeile in Paketen zu 0,5 g	
11.	Borsten in Bündeln zu 20—25 g	
12.	Stiefeleisen in Paketen zu 10 Paar	
13.	Schuheisen " " " 10 "	
14.	Sohlennägel in Paketen zu 1 000 Stück...	
15.	Abfahstifte	1 000 Stück
16.	Leffe	1 000 "
17.	Schnürschuhriemen	Paar
18.	Schnürschuhböfen	Garnitur
19.	Wachs	g
20.	Strippenband für Stiefel	m
21.	" " Schnürschuhe	"
22.	Wiener Veim (Kollodin).....	
23.	Abfahzeisenstifte.....	1 000 Stück
Materialien für Tuch= usw. Stücke.		
1.	Rodtuch, feldgrau.	} zum Ausbessern (Flickstoffe) {
2.	" grau.	
3.	Hosentuch	
4.	Manteltuch	
5.	Drilch, feldgrauer ..	
6.	Röper, " ..	
7.	" weißer.....	
8.	Kaliko, "	
9.	" farbig	
10.	Unterhosenband	m
11.	Reithosenband	"
12.	Mantelknöpfe mit Krone	Dzb.
13.	Schulterknöpfe " "	"
14.	Rückenhaken " "	"
15.	Seitenhaken	Paar
16.	Zink-Hosenknöpfe	Dzb.

Ofbe. Nr.	Gegenstand	Stückzahl
17.	Sergeantenknöpfe	Dzb.
18.	Gefreitenknöpfe	»
19.	Hornknöpfe, große graue	»
20.	» kleine »	»
21.	Unteroffizierborte, feldgrau	m
22.	Gurtband für Schulterklappen	»
23.	Abzeichenlihe für Mäntel	»
24.	Borte zu Reithosen	»
25.	Haken und Ösen	Dzb.
26.	Patentverschlüsse für Mäntel	Stück
27.	Rinnriemen, Knöpfe und Schirme zu Dienst- mützen	Stück
28.	Hemdenknöpfe	Dzb.
29.	Kokarden zu Feldmützen für Portepee-Unter- offiziere	Stück
30.	Kokarden zu Feldmützen für Mannschaften	»
31.	Tuchhosenschnallen	»
32.	Drilchhosenschnallen	»
33.	Eigen zu Blusen	Paar
34.	Metallziffern	Stück
35.	Metallbuchstaben	»
36.	Metallgranaten	»
37.	Sprengringe	Dzb.
38.	Nähzwirne	} für Hand { Rollen } und { } Maschine {
39.	Nähgarne	
40.	Echte Seide	
41.	Schappseide	
42.	Stopfwohle	»
43.	Rockknöpfe	»
Materialien für Ausrüstungsstücke.		
1.	Schnur für Erkennungsmarken	
2.	Feltbahnstoff	
3.	Feltschnüre	

Ufde. Nr.	Gegenstand	Stückzahl
4.	Garnituren Zeltknöpfe	
5.	» Zeltösen	
6.	Halbleinen für Zeltbahnen	
7.	Schnallen für Zeltzubehörbeutel	
8.	Brotbeutelstoff	
9.	Knöpfe für Brotbeutel	
10.	Brotbeutelringe, große	
11.	» kleine	
12.	Federhaken für Brotbeutelbänder	
13.	Brotbeutelhaken	
14.	Korke zu Feldflaschen	
15.	Druckknöpfe für Feldflaschenüberzüge	
16.	Rollhaken	
17.	Sebelschnallen ..	} für Tornister- trageriemen {
18.	Dreieckige Ringe	
19.	Doppelnietknöpfe	
20.	Rollhaken	} für Trageriemen {
21.	Haken ...	
22.	Ringe ..	} für Kavallerie- Patrontaschen {
23.	Tornisterhaken	
24.	Tornisterringe für Schanzzeug	
25.	Tornisterschnallen, 21 mm	
26.	Tornister-Gelenkknöpfe	
27.	Tornisterschnallen ohne Dorn für Mantel- riemen	
28.	Schnallen für Mantel- und Kochgeschirr- riemen	
29.	Knöpfe für Mantelriemen	
30.	Halbrunde Ringe für Patrontaschen 09	
31.	Seitenknöpfe	} für Patron- taschen {
32.	Mittelknöpfe	
33.	Doppelnietzscheiben	
34.	Haken für Leibriemenschlösser	
35.	Rinnriemen-Osen	
36.	» Schnallen	

Qfde. Nr.	Gegenstand	Stückzahl
Materialien für Signalinstrumente.		
1.	Trommelriemenhaken	
2.	Trommelriemenbügel	
3.	Trommelsaitenschrauben mit Schraubenmutter	
4.	Trommelreifen, obere und untere	
5.	Trommelwickelreifen	
6.	Trommelspannschrauben	
7.	Trommelstockbeschlag	
8.	Signalhorn-Mundstücke	
9.	Signaltrompeten-Mundstücke	
10.	Kettchen für Mundstücke	
11.	Pfeifenstöpsel	

Die Notwendigkeit der Forderung wird anerkannt. Begründung für eilige Anforderungen.

Im Felde, den

.....
Unterschrift.

Anlage 4.

Silige — Laufende — Anforderungen.

Anfordernder Truppenteil:

Ersahtruppenteil:

Stellv. Generalkommando:

Kopfstärke:

**Nachweisung über den Bedarf an
Handwerksgerät.**

Ofde. Nr.	Gegenstand	Stückzahl
Handwerksgeräte für Schuhmacher.		
1.	Reisten	Paar
2.	Hämmer	
3.	Kneifzangen	
4.	Zwickzangen	
5.	Nähorte	
6.	Nagelorte	
7.	Nähhefte	
8.	Nagelhefte	
9.	Spannriemen	
10.	Dreikantfeilen	

An

die

(zuständige Bediententur).

Ofde. Nr.	Gegenstand	Stückzahl
11.	Schuhmachermesser	
12.	Leistenhaken	
13.	Speißlöffel	
14.	Raspeln	
15.	Abziehsteine	
16.	Bohrählen	
17.	Dreifuß (Tefständer, Tefsfuß)	
18.	Eisennägel	
19.	Flachfeilen	
20.	Knieriemen	
21.	Lochzangen	
22.	Nähählen	
23.	Nagelfenster	
24.	Ösenzangen	
25.	Pughölzer	
26.	Randmesser	
27.	Schürzen	
28.	Spißknochen	
29.	Spißlöffel	
Handwerksgeräte für Schneider.		
1.	Nähringe	
2.	Maßbänder	
3.	Schneiderkreide	
4.	Nadeln für Nähmaschinen*)	
5.	Nähnadeln	
6.	Pfriemen	
6.	Scheeren	
8.	Trennmesser	
9.	Winkel	
10.	Stopfnadeln	

*) System angeben.

Fide. Nr.	Gegenstand	Stückzahl
Handwerksgeräte für Ausrüstungsstücke.		
1.	Buchbindermaße	
2.	Raspeln	
3.	Holzhammer	
4.	Eisenhammer	

Die Notwendigkeit der Forderung wird anerkannt. Begründung für eilige Anforderungen.

Im Felde, den

.....
Unterschrift.

Dienstsanweisung

für den Bekleidungs-offizier bei einer Etappeninspektion (Etappenkommando, -verwaltung) oder bei einem Generalgouvernement (Militärverwaltung).

1. Der Bekleidungs-offizier untersteht unmittelbar der Etappeninspektion und ist sachverständiger Berater der Etappenintendantur in allen Fragen der Bekleidung und Ausrüstung. Er hat auf Sparsamkeit im Verbrauch von Bekleidung und Ausrüstung hinzuwirken.
2. Die Etappenintendantur (Intendantur des Generalgouvernements oder Militärverwaltung) leitet ihm sämtliche Anforderungen auf Ersatz an Bekleidung und Ausrüstung zu.
Er prüft die Anforderungen, achtet darauf, daß nur vorschriftsmäßige Stücke angefordert werden und entscheidet, ob und in welchem Umfange Anforderungen als eiliger Bedarf an das Armee- (Reserve-) Bekleidungsdepot oder als laufender Bedarf an das Kriegs- (Reserve-) Bekleidungsamt zu leiten sind. Eine Ausfertigung der Anforderung bleibt bei ihm (s. Seite 6 Ziffer 16).
3. Er hält das versorgende Kriegs- (Reserve-) Bekleidungsamt über die Stärke seiner Armee (Besatzungstruppen) auf dem laufenden und kundigt bevorstehende größere Anforderungen dem Amte rechtzeitig an.

4. Er überwacht die rechtzeitige Absendung der von dem Armees- (Reserve-) Bekleidungsdepot oder Kriegs- (Reserve-) Bekleidungsamt zu liefernden Bekleidungs- usw. Stücke, wozu ihm die Etappenintendantur usw. alle von den Absendestellen eingehenden Versandanzeigen zuleitet (s. Seite 7 Ziffer 20).
5. Er sorgt im Benehmen mit der Etappeninspektion, dem Bahnbeauftragten und dem Bekleidungs-Nachschub-Offizier bei der Weiterleitungsstelle der Sammelstation dafür, daß alle Bekleidungs- und Ausrüstungs- Sendungen rechtzeitig abgerufen und richtig geleitet werden und daß namentlich bei inzwischen eingetretenen Verschiebungen der Truppen (innerhalb der Armee usw. oder zu einer anderen Armee) diesen die unterwegs befindlichen Sendungen richtig nachgeschickt werden (s. Seite 6 Ziffer 18).
6. Er bearbeitet die Anlage und Verschiebung des Armees- (Reserve-) Bekleidungsdepots und des Nebenbekleidungsdepots.
7. Er prüft im Auftrage der Etappeninspektion usw. das Armees- (Reserve-) Bekleidungsdepot und die Nebenbekleidungsdepots auf Bestände und Dienstbetrieb.
8. Er ist Vorgesetzter aller im Armees- usw. Bereich vorhandenen ortsfesten und fahrbaren Werkstätten zur Instandsetzung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken (mit Ausnahme der Flickstuben der Truppen) und überwacht deren technischen und wirtschaftlichen Betrieb. Er muß deshalb häufig die Werkstätten besichtigen und unverzüglich einschreiten, wo Abhilfe nötig ist (s. auch Merkblatt für die fahrbaren Schuhmacherwerkstätten Nr. 706. 2. 18. B 3 H).
9. Er kann auf Anforderung der Divisionen usw. bei der Etappeninspektion usw. zur Begutachtung des Be-

kleidungszustandes der Truppen und zur Prüfung der Truppenflügel herangezogen werden.

10. Er kann von dem B. d. G. Beute als Sachverständiger in Beuteangelegenheiten herangezogen werden.
 11. Die auf dem westlichen Kriegsschauplatz befindlichen Bekleidungsoffiziere sind befugt und verpflichtet, die Durchführung des G. O. M.-Erlasses vom 4. 6. 18. Va 3 Nr. 26 808, betr. Versorgung der im Heeresinteresse tätigen Zivilpersonen mit Bekleidung, zu überwachen.
 12. Bei seiner Abwesenheit regelt die Vertretung die Etappenintendantur (Intendantur des Generalgouvernements usw.).
 13. In technischen, wirtschaftlichen und sonstigen Fragen von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann er mit der Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums unmittelbar in Verbindung treten, soweit nicht taktische Fragen mitsprechen.
-

Stärkenachweisung
für den Bekleidungsoffizier (B. O.) bei einer
Stappeninspektion
 (Kommando, Verwaltung, Generalgouvernement usw.).
 (Nur gv. Personal außer dem Offizier.)

Offiziere	Unteroffiziere und Gemeine	
1	.	Stabsoffizier oder Hauptmann (aktiver Bekleidungsamtsoffizier)
.	2*)	Unteroffiziere (1 Schreiber und 1 Nähmaschinen- schlosser)
.	2	Gefreite oder Gemeine (Hilfsschreiber und Ordonnanz)
.	1	unberittener Trainsoldat
1	5	Summe

*) Anmerkung. In den Stellen für Unteroffiziere können Vizefeldwebel, auch Feldwebel, ohne weiteres verwendet werden, wenn sie diesen Dienstgrad vor Übernahme in diese Stellen erreicht haben.

Auf R. Beförd. Best. S. 38 Ziffer 8 wird hingewiesen.

Dienstsanweisung

für den Bekleidungs-Nachschub-Offizier bei der Weiterleitungsstelle der Sammelstation.

1. Der Bekleidungs-Nachschub-Offizier (Leutnant g. v.) ist der Nachrichtenstelle des Kriegs-Bekleidungsamts, das die auf die betreffende Sammelstation angewiesenen Truppen zu versorgen hat, angegliedert und hat seinen Wohnsitz am Orte der Weiterleitungsstelle. In seiner Tätigkeit ist er vollkommen selbständig. Er und der ihm als Personal (Schreiber) zugeteilte a. v. oder g. v. Unteroffizier werden von dem stellvertretenden Generalkommando gestellt, welches dem betreffenden Kriegs-Bekleidungsamt vorgesetzt ist.
2. Der Bekleidungs-Nachschub-Offizier hat dafür zu sorgen, daß alle Bekleidungs sendungen ins Feld die Sammelstation ohne Verzögerung durchlaufen. Er erhält über alle die Sammelstation durchlaufenden Bekleidungs sendungen von den absendenden Stellen (Kriegs-Bekleidungsämtern) Versandanzeigen. Im Benehmen mit der Weiterleitungsstelle unterrichtet er sich an der Hand der Frachtbriefe über alle diese Bekleidungs sendungen und trägt sie in eine geheim zu haltende »Übersicht für den Bekleidungs nachschub« ein. Aus diesen Eintragungen muß hervorgehen:
 - a) Buchungsnummer der Weiterleitungsstelle,
 - b) Absender und dessen Tagebuchnummer,
 - c) Empfänger und Zielstation,
 - d) Zeichen und Nummer der Sendung.

- e) Anzahl der Kolli, Verpackung und Inhalt der Sendung,
- f) Empfangs- und Abgangszeit der Sendung,
- g) Nummer und Eigentumsmerkmal des Wagens,
- h) Fahrtnummer,
- i) ob die Sendung unverfehrt oder beschädigt die Sammelstation durchlaufen hat.

3. Er steht ständig mit den Absendern (Kriegs-Bekleidungs-ämtern) und dem Bekleidungs-offizier bei der Etappen-inspektion (Etappenkommando, Etappenverwaltung usw.) in Verbindung. Von der Sammelstation abgehende Sendungen teilt er dem Bekleidungs-offizier nötigenfalls telegraphisch mit. Bleiben Sendungen länger als 3 Tage auf der Sammelstation liegen, so fordert er telegraphisch beim Bekleidungs-offizier den Abruf der Sendungen durch den Bahubeauftragten (siehe Ziffer 5 der Dienstanweisung für den Bekleidungs-offizier). Bei der Weiterleitungsstelle eingehende Sendungen für Truppen, die inzwischen zu einer anderen Armee übergetreten sind, hat er aufzuhalten und den Truppen nach Feststellung des neuen Aufenthaltorts im Benehmen mit dem Bekleidungs-offizier nachzusenden. Der absendenden Stelle ist hiervon Mitteilung zu machen.

4. Bei Schwierigkeiten im Bekleidungs-nachschub hat er bei der Weiterleitungsstelle sein möglichstes zu tun, um eine schnelle Durchführung, besonders der eiligen Sendungen, zu erreichen. Er kann das geheime Leitmaterial bei der Sammelstation einsehen.

Die Bekleidungs-sendungen durchlaufen die Sammelstation entweder:

- a) in geschlossenen Wagenladungen (meist mit Begleiter) oder
- b) als Stückgut.

Beim Eingang und Abgang der Sendungen hat der Bekleidungs-offizier zu prüfen:

- zu a) ob der Wagen beiderseits gut plombiert ist. Fährt der Begleiter im Wagen, so muß die eine Tür plombiert und die andere mit Vorhängeschloß versehen sein;
- zu b) ob die Stückgüter vollzählig und unbeschädigt sind.

Sind Sendungen unterwegs beschädigt und beraubt worden, so hat er sofort die Güterabfertigung um Aufnahme des Tatbestandes zu ersuchen und sich von ihr die vorgefundenen Schäden auf den Begleitpapieren bescheinigen zu lassen. Absender und Empfänger sind von dem Sachverhalt zu benachrichtigen — bei Beraubungen auch die polizeiliche Nach- und Abschubüberwachungsstelle —. Beschädigte Sendungen sind vor Weiterbeförderung wieder instand zu setzen.

- 5. Der Bekleidungs-Nachschub-Offizier kann in allen den Bekleidungs-nachschub betreffenden Angelegenheiten selbständig Schriftwechsel führen und ist berechtigt, in dringenden Fällen unmittelbar mit dem Kriegsministerium (Bekleidungsabteilung) in Verbindung treten.
- 6. Er erhält vom Kriegsministerium (Bekleidungsabteilung) als Unterlagen folgende Druckvorschriften:
 - a) Merkblatt über Ausstattung der Feldtruppen mit Bekleidung sowie über Ermittlung und An-meldung des Ersatzbedarfs,
 - b) Nachweisung über die Versorgung der Feld-truppen mit Bekleidung und Aus-rüstung.

Anzugsbestimmungen für Unteroffiziere und Mannschaften.

Gültig beim Feld- und Besatzungsheere für alle Unteroffiziere und Mannschaften, die vom Truppenteil unentgeltlich eingekleidet werden.

Die Rohstofflage fordert, daß der Willkür und den Eigenmächtigkeiten im Anzuge und damit dem Vergeuden von Rohstoffen mehr als bisher gesteuert wird.

Nachstehende Hinweise, in denen die wichtigsten schon ergangenen Bestimmungen zusammengefaßt sind und kommende sich vorbereiten, sollen Fingerzeige geben, wo und wie gespart werden kann.

Sie sind als Aufsicht in Uniform anzupassen. Zumeist ungenutzbar
Im allgemeinen auf Grund des § 42 Nr. 27. J. W. Kraft.

1. Jeder Unteroffizier und Mann wird dienstlich mit Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ausreichend ausgestattet. Die Anschaffung eigener Stücke bedeutet daher eine doppelte Ausstattung, die heute, da Luxus, nicht angezeigt ist. Auch Fähnriche, Fahnenjunker, Offizieraspiranten und Offizierstellvertreter müssen mit den dienstlich überwiesenen Stücken auskommen, zumal auch Offiziere heute Bekleidungsstücke nach der Probe für Mannschaften tragen. Soweit Fähnrichen usw. nicht bereits neben der für den Dienst bestimmten Bekleidung ein besserer Anzug verabsolgt ist, wird die Ausstattung mit einem solchen allgemein genehmigt.

2. Vorhandene eigene Sachen neuester, älterer und ganz alter Probe (Bluse, Feldrock, dunkelblaue Uniform) können aufgetragen werden; Neubeschaffungen eigener Sachen jeglicher Art sind aber (auch für Fähnriche usw.) unbedingt verboten.
3. Die Abänderung gelieferter Bekleidungsstücke auf eigene Kosten (höhere Kragen, Stehumsfall- oder Stehkragen an Stelle von Klappkragen usw.) ist verboten.
4. In der Heimat darf kein feldbrauchbares Stück neuester Probe (Bluse, graue und feldgraue Hose, Einheitsmantel) getragen werden, solange noch garnisonbrauchbare Stücke dieser Art und Stücke älterer Probe vorhanden sind.

Auch feldbrauchbares Schuhzeug darf in der Heimat nicht getragen werden, solange noch garnisonbrauchbares vorhanden ist. Bei eintretendem Mangel ist Zuweisung von garnisonbrauchbarem Schuhzeug auf dem Dienstwege zu beantragen.

Beim Feldheere dürfen keine Stücke neuester Probe getragen werden, solange noch feldbrauchbare Stücke älterer Probe (graue Mäntel, Feldröcke, feldgraue Hosen) vorhanden sind.

Im besonderen.

5. Mützen. Eigene steife Schirmmützen sind doppelte Ausstattung neben den dienstlich gelieferten Feldmützen und daher Luxus. Neubeschaffung verboten; auch für Unteroffiziere werden steife Schirmmützen dienstlich nicht mehr beschafft. Vorhandene sind aufzutragen. Offizierfeldmützen sind für sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften verboten, der Offizier soll sich vom Unteroffizier und Mann unterscheiden. Nur Unteroffiziere, die sich ihre Dienstkleidung selbst zu beschaffen haben, tragen Feldmützen nach der Probe für Offiziere.

6. In eigenen und gelieferten Feldröcken (Feldattilas, Feldulankas) keine Tressen, sondern Borten; Offizierstellvertreter tragen auch auf den Schulterklappen keine Tressen, sondern Borten. Aufsetzen selbstbeschaffter Borten verboten.

7. Bluse. Tressen verboten; Ausnahmen s. Ziffer 16 Absatz 2.

Unteroffizierborten am Kragen in Form von Winkeln verboten. Die Borten müssen rund um den Kragen und die Armelumschläge gehen, um den Unteroffizier als solchen von allen Seiten kenntlich zu machen.

Statzmäßige Feldwebel tragen am Armel der Bluse keine Sparren, wie früher an Vitewka, sondern außer der Borte um den Kragen doppelte Borte um die Armelumschläge.

Aufsetzen selbstbeschaffter Borten verboten, Borten werden geliefert. Unteroffizier soll Ausgabe sparen.

Schulterklappen dürfen im Felde, auf dem Marsche oder bei Eisenbahntransporten nicht entfernt werden. Wenn nötig, sind sie zu rollen oder halb umzuklappen. Blusen und Mäntel haben auf der Achsel deshalb eine Schlaufe zum Festhalten der geklappten oder gerollten Schulterklappen.

Metallene Abzeichen auf den Schulterklappen usw. nur wo besonders vorgeschrieben, z. B. bei den Feldartillerie-Ersatz-Regimentern Jossen, Jüterbog, Altengradow; bei Husaren sind sie allgemein durch Abzeichen von Nummerschnur ersetzt

Ringtrageif für Fahnen- und Standarten-träger und Brustschilder der Kürassiere sind zur Bluse und zum Feldrock in und außer Dienst nicht anzulegen.

Soboisten und Spielleute tragen am Feldrock und an der Bluse keine Schwalbennester.

Zur Bluse werden ferner nicht getragen: Die Abzeichen für Fahnen- und Standartenträger, Schützenabzeichen, Schießhauszeichnungen, Kaiserabzeichen und Kaiserschießpreise, die Abzeichen für Richtkanoniere, Fechter, Lehr-Inf.-Batl., Reitinstitut, Schießschulen, Unteroffizierschulen und -vorschulen sowie Winker.

8. Hosen. In der Heimat in erster Linie dunkelblau-melierte, dann feldgraue auftragen.

Besatzborte der Hosen ist an Reithosen für die Dauer des Krieges fortgefallen. Soweit vorhanden, auftragen. Neue wird nicht geliefert.

9. Mäntel. Da Einheitsmantel eingeführt, sind Mäntel für Berittene und Unberittene gleich lang und reichen bis zur halben Wade. Beim Verpassen ist hierauf Wert zu legen. Werden zu lange Mäntel verabsolgt, schneidet der Mann Streifen ab und macht sich Wickelgamaschen daraus. Das bedeutet Stoffvergeudung und ist zu bestrafen. Silberne Abzeichenborte am Kragen der eigenen Mäntel für Unteroffiziere Luxus; verboten! Mil.-Gefangenen-Komp. tragen Mäntel ohne Schulterklappen. Entfernen der Schulterklappen daher bedenklich, da sonst leicht unliebsame Verwechslungen, sogar Festnahmen möglich.

Wegen des Rollens der Schulterklappen siehe Ziff. 7 Absatz 5.

An Mänteln bisheriger Art sind die Kragenspännen und Riemen zu entfernen; beide sind bestmöglichst zu verwerten.

10. Lederzeug. Ist geschwärzt zu tragen, auch von Grenadieren. Kammerbestände lagern ungeschwärzt.

Bandelier und Kartusche sind abgeschafft (Ausnahme Leibgendarmarie). Auftragen nicht gestattet. Leder wird anderweitig verwendet.

Koppel. Es gibt nur noch ein einheitliches Koppel mit einheitlichem Koppelschloß für alle Waffen zum Überschnallen entweder mit Seitengewehrtafche — für das kurze Seitengewehr — oder mit Trageriemen — für den langen Säbel (Degen) —. Stücke alter Probe (Überschnallkoppel, Säbelkoppel) sind umzuändern. Schloßschnallen alter Art und Schlösser aus Messing sind abzugeben. Sparmetall. Zur Felduniform schnallt alles über. Zur Friedensuniform schnallen nur noch Husaren das Koppel mit einer Schließöse unter, alles übrige — auch Ulanen — schnallen auch zur Friedens- und sogenannten Extrauniform über Rock und Mantel, Ulanen also auch über blaue Ulanka.

11. Ulanen-Weibbinden sind abgeschafft. Auftragen auch zur blauen Ulanka nicht gestattet. Tuch wird anderweitig verwertet.
12. Wickelgamaschen nur für Flugzeug-Personal, Seilbahnbetriebstrupps, planmäßige Sturmabtheilung, Truppen mit Gebirgsbekleidung vorgeschrieben, für Beinverletzte auf Grund ärztlicher Verordnung gestattet, für alle anderen verboten. Auftragen ist unerwünscht, weil dadurch Anreiz zu Neubeschaffungen gegeben und Rohstoffwirtschaft durchkreuzt wird. Deshalb Auftragen in Etappe und Heimat unterbinden, an der Front in vorderster Linie gestattet.
13. Lederne Gamaschen allgemein verboten; auch Krafttrabfahrer erhalten nur noch Kavalleriestiefel und Schnürschuhe ohne Gamaschen. Leder wird zu anderen Zwecken gebraucht. Kavalleriestiefel und Schnürschuhe ausreichend vorhanden. Beinverletzte erhalten auch auf Grund ärztlicher Verordnung keine ledernen Gamaschen mehr.
14. Schuhzeug. Eigenes ist doppelte Ausstattung neben der dienstlichen und daher Luxus. Wird es an Stelle

von dienstlich überwiesenem getragen, wird der bürgerlichen Bevölkerung Schuhzeug entzogen oder es fehlt später bei der Entlassung. Infanterie- und Kavalleriestiefel sowie Schnürschuhe sind stets benagelt zu tragen mit Ausnahme des Schuhzeugs einzelner Mannschaften der Fliegertruppen.

Besatzborte der Husaren ist an Kavalleriestiefeln für die Dauer des Krieges fortgefallen. Soweit vorhanden, auftragen. Neue wird nicht geliefert.

15. Handschuhe. Von Unteroffizieren tragen nur Musikmeister braune Lederhandschuhe, im übrigen braune für Unteroffiziere und Mannschaften verboten. Weiße außer Dienst nur gestattet. Geliefert werden weiß- oder lederne Handschuhe nicht. Im Winter tragen auch Unteroffiziere die Faust- oder grauen wollenen Fingerhandschuhe in und außer Dienst.

16. Abzeichen, die nicht Allerhöchst genehmigt sind, dürfen nicht getragen werden. Plaketten oder Erinnerungszeichen, wie sie in Oesterreich-Ungarn üblich, sind verboten; auf Kriegsdauer gestattet sind nur das Abzeichen für das Alpenkorps (Edelweiß links an der Mütze) und für das bisherige Karpathenkorps (Hirschgeweih vorn an der Mütze).

Die Abzeichen für Zahlmeister-Aspiranten (Tresse am unteren Rand der Schulterklappe) und für Fahnen schmiede (Hufeisen am Armel) bestehen auch an der Bluse aus Tresse wie am Waffenrock.

17. Portepee, Säbeltroddel und Faustriemen, soweit vorhanden, auftragen. Neubeschaffungen finden nicht mehr statt.